

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere Lage: Wasserschutzgebiet, Schutzzone _____

Überschwemmungsgebiet

Sachverständigen-Prüfpflicht bei Inbetriebnahme am _____
(§ 46 Abs. 2 und 3 AwSV)

regelmäßig wiederkehrend

alle 2,5 Jahre

alle 5 Jahre

Fachbetriebspflicht für Arbeiten an Anlagen ab 1.000 l Fassungsvermögen (§ 45 Abs. 1 Ziffer 4 AwSV) :

für die Errichtung, innere Reinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlage

keine Fachbetriebspflicht bei allen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben.

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdischen Gewässer gelangt oder gelangt sein könnte (§ 24 Abs. 2 AwSV).

Feuerwehr 112

Polizeidienststelle 110

Örtlich zuständige Behörde _____ (Telefon)

_____ (Ansprechpartner)

_____ (Adresse)